

Personalrat Gesamtschulen, Sekundarschulen & PRIMUS-Schule

Bezirksregierung Münster

PR-Info Januar 2025

Liebe Kolleg:innen,

erkranken Kinder, geraten berufstätige Eltern schnell in Not. Daher ist es wichtig zu wissen, welche Möglichkeiten für tarifbeschäftigte sowie verbeamtete Beschäftigte an Schulen gelten. Die Voraussetzung für die Inanspruchnahme von Kinderkrankentagen ist ein ärztliches Attest, das die Notwendigkeit der Betreuung des Kindes bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres seitens eines Elternteils bescheinigt sowie der Umstand, dass keine andere Person zur Betreuung zur Verfügung steht. Bei behinderten Kindern, die auf Hilfe angewiesen sind, gelten keine Altersgrenzen.

Die Ansprüche unterscheiden sich je nach Tarifbeschäftigung bzw. Verbeamtung.

Für die **Kalenderjahre 2024 und 2025** gilt ein erhöhter Anspruch an Kinderkrankentagen.

Gesetzlich krankenversicherte Tarifbeschäftigte haben einen Anspruch auf Kinderkrankentage gemäß § 45 Abs. 2a SGB V von

- 15 Arbeitstage/Kind bis 12 Jahre pro Elternteil, max. 35 Arbeitstage
- 30 Tage/Kind bis 12 Jahre für Alleinerziehende, max. 70 Arbeitstage.

Gesetzlich krankenversicherte Tarifbeschäftigte haben nach neuer Regelung die Möglichkeit ihr Kind bis 12 Jahre bei einer stationären Behandlung begleiten zu können.

Gesetzlich versicherte Beschäftigte, deren Kind ebenfalls gesetzlich versichert ist, müssen Kinderkrankengeld bei der Krankenkasse beantragen. Es beträgt i.d.R. 90% des Nettogehalts. Entsprechende Nachweise über die Erkrankung des Kindes müssen unverzüglich der Bezirksregierung weitergeleitet werden, da das Entgelt der Tarifbeschäftigten aufgrund der Krankengeldzahlung eingestellt wird.

Bei **privat krankenversicherten**

Tarifbeschäftigte besteht ein Anspruch auf Freistellung von 4 Arbeitstagen pro Kind. Sie bekommen ihr Gehalt in dieser Zeit weitergezahlt.

Beamt:innen können nach aktueller Regelung gem. §35 der Freistellungs- und Urlaubsverordnung in den Jahren 2024 und 2025 pro Kalenderjahr ohne Berücksichtigung der Jahresarbeitsentgeltgrenze zur Betreuung eines Kindes Urlaub im Umfang

- von bis zu 13 Arbeitstage/Kind bis 12 Jahre pro Elternteil, max. 30 Arbeitstage,
- von bis zu 26 Arbeitstage/Kind als Alleinerziehende, max. 60 Arbeitstage

bewilligt werden.

Wenn es aus medizinischen Gründen notwendig ist, dass ein/eine Beamt:in bei einer stationären Krankenhausbehandlung zur Begleitung eines Kindes bis zum 12. Lebensjahr oder eines behinderten Kindes mit aufgenommen wird, kann Urlaub unter Fortzahlung der Besoldung für bis zu fünf Arbeitstage pro Kalenderjahr gewährt werden.

„Die Notwendigkeit der Begleitung muss durch die stationäre Einrichtung bescheinigt werden. Bei der stationären Behandlung eines Kindes, das das neunte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, wird die Notwendigkeit der Mitaufnahme einer Begleitperson aus medizinischen Gründen unwiderlegbar vermutet. Der Mitaufnahme steht die ganztägige Begleitung gleich.“

aus: [SGV § 33 \(Fn 14\) Urlaub aus persönlichen Anlässen | RECHT.NRW.DE](http://SGV § 33 (Fn 14) Urlaub aus persönlichen Anlässen | RECHT.NRW.DE)

Verfahren:

Tarifbeschäftigte beantragen zunächst bei der Schulleitung (da es schnell gehen muss) ihre Kinderkrankentage. Da das Entgelt der Tarifbeschäftigten aufgrund der Krankengeld-

zahlung eingestellt wird, müssen diese im Nachgang ihre Kinderkrankentage so zeitnah wie möglich über den Dienstweg bei der Bezirksregierung beantragen.

Beamt:innen beantragen ihre Kinderkrankentage lediglich bei dem/der Schulleiter:in.

Sowohl Tarifbeschäftigte als auch Beamtinnen und Beamte müssen die ärztliche Bescheinigung bei der SL abgeben.

Euer Personalrat